

RS OGH 2008/9/3 3Ob35/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2008

Norm

ZPO §614 Abs2

Rechtssatz

Die in § 614 Abs 2 ZPO erwähnte Vorlage soll nur dann gefordert werden, wenn Zweifel über das Vorliegen der Schiedsvereinbarung bestehen. Sie muss nicht einmal dann angeordnet werden, wenn dies vom Antragsgegner ausdrücklich beantragt wird, es liegt vielmehr im (pflichtgemäßem) Ermessen des Exekutionsgerichts, ob es eine solche Vorlage anordnet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 35/08f

Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 35/08f

Veröff: SZ 2008/124

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124090

Im RIS seit

03.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at